

Arbeitsgemeinschaft Thüringer Wasserkraftwerke e.V.

— Satzung —

VORWORT

Wir leben in einer Zeit, in der immer deutlicher wird:

„Eine umweltgerechte, importunabhängige und sichere Energieversorgung ist eine der wichtigsten Aufgaben.“

Diese soll in Deutschland durch die eingeleitete Energiewende – weg von der Verstromung fossiler Brennstoffe und der Nutzung der Atomkraft, hin zur ausschließlichen Nutzung der erneuerbaren Energien - gemeistert werden.

Die Wasserkraft ist eine grundlastfähige, netzstabilisierende und dezentral vorhandene regenerative Energiequelle. Sie ist somit ein unverzichtbarer Bestandteil unserer Energieversorgung.

Wasserkraftanlagen dienen dem Hochwasserschutz und sind in Niedrigwasserphasen durch Trockenperioden wertvolle Rückzugsräume für Fische und Kleinlebewesen. Ihr Erhalt, ihre Effizienzsteigerung und ihre weitere Erschließung ist im öffentlichen Interesse im Sinne des Art.31 Abs.3 der Verfassung des Freistaates Thüringen und des Thüringer Klimagesetzes, welches den Ausbau der erneuerbaren Energien als erforderlich festlegt und die Erschließung und die Nutzung der Potentiale einschließlich der Wasserkraft unterstützt.

Die ATW wird sich mit aller Kraft dafür einsetzen, dass der Bestand der Wasserkraftanlagen in Thüringen erhalten bleibt und seine Wirtschaftlichkeit gesichert wird.

Weiterhin wird sie alles dafür tun, dass das noch ungenutzte Wasserkraftpotenzial in Thüringen ökologisch vertretbar erschlossen und gefördert wird.

§ 1 Name und Sitz

Die Arbeitsgemeinschaft ist im Vereinsregister eingetragen und führt den Namen:

„Arbeitsgemeinschaft Thüringer Wasserkraftwerke e.V.“
(abgekürzt ATW)

Sitz der ATW ist Jena / Thüringen, Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Verpflichtungen zwischen der ATW, seinen Mitgliedern und Dritten ist Jena.

§ 2 Zweck

Die ATW soll die wirtschaftlichen und fachlichen Interessen ihrer Mitglieder vertreten und fördern. Sie soll insbesondere:

1. die Mitglieder in folgenden Angelegenheiten beraten und unterstützen:
 - a) Beim Ausbau und im laufenden Betrieb ihrer Wasserkraftanlagen.
 - b) In Fragen des Wasserrechtes und des Umweltschutzes.
 - c) Beim Abschluss von Stromlieferungsverträgen mit den zuständigen Energieversorgungsunternehmen über Stromeinspeisung, Strompreise und Bedingungen der Stromlieferungsverträge.
2. bei der Planung und Beratung neuer Gesetze und Verordnungen, die die Interessen der Mitglieder berühren, mitwirken;
3. durch öffentliche Tätigkeit die Richtigkeit und Wichtigkeit des Betriebes und der Förderung von Wasserkraftwerken bekannt machen;
4. die Zusammenarbeit mit anderen Verbänden suchen, die sich mit der historischen Entwicklung der Wasserkräfte, mit der Natur und Umwelt und mit regenerativer Energie insgesamt befassen.

Die ATW strebt an, durch Rundschreiben, Tagungen und Besichtigungen die Mitglieder zu informieren und den Erfahrungsaustausch untereinander zu fördern.

§ 3 Unabhängigkeit

Die ATW ist überparteilich und politisch unabhängig.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglieder der ATW können die Inhaber von Wasserkraftwerken und sonstige Interessenten werden.
2. Über die Aufnahme der Mitglieder entscheidet der Vorstand. Im Falle der Ablehnung kann der Bewerber die Mitgliederversammlung anrufen, diese entscheidet endgültig.
3. Die Mitgliedschaft endet durch:

3.1. Austritt

Der Austritt ist nur zum Schluss eines Geschäftsjahres zulässig und muss mindestens drei Monate vorher mit eingeschriebenem Brief beim Vorstand angezeigt werden.

3.2. Tod / Firmenauflösung

Bei Einzelmitgliedschaft natürlicher Personen durch Tod; bei Firmenmitgliedschaft von Personenmehrheiten durch deren Auflösung; bei Mitgliedschaft juristischer Personen durch deren Ende.

3.3. Ausschluss

Ausschluss mit sofortiger Wirkung, über den der Vorstand mit 2/3-Mehrheit aller Vorstandsmitglieder entscheidet. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden bei:

- 3.3.1. groben Verstößen gegen die Mitgliedspflicht;
- 3.3.2. bei Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte;
- 3.3.3. wenn es trotz wiederholten schriftlicher Anmahnung seine Beitragspflicht nicht erfüllt;
- 3.3.4. aus sonstigen wichtigen Gründen, wenn sein weiteres Verbleiben in der Arbeitsgemeinschaft dieser zum Schaden gereichen würde.

Gegen die Entscheidung des Vorstandes kann Einspruch bei der Mitgliederversammlung innerhalb eines Monats nach Zustellung des Ausschlussbescheides, eingelegt werden. Die Mitgliederversammlung entscheidet auf ihrer nächsten Versammlung endgültig, in geheimer

Abstimmung. Auf Verlangen ist dem Betroffenen ausreichend Gelegenheit zur persönlichen Rechtfertigung seines Einspruches vor der Mitgliederversammlung zu geben.

4. Die Beendigung der Mitgliedschaft befreit das ausgeschiedene Mitglied nicht von der Erfüllung seiner vor dem Ausscheiden entstandenen Verbindlichkeiten gegenüber der ATW, insbesondere nicht von der Verpflichtung zur Zahlung des vollen Jahresbeitrages für das Kalenderjahr, in welchem das Mitglied ausscheidet.

Ansprüche auf Erstattung bezahlter Beiträge bestehen ebenso wenig wie auf Anteile am Vermögen der ATW.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind berechtigt, die ATW in allen Angelegenheiten, die zu ihrem Aufgabengebiet gehören, in Anspruch zu nehmen.

Gleichberechtigte Mitglieder sind:

1. natürliche Personen mit Einzelmitgliedschaft;
2. Firmenmitgliedschaft von Personenmehrheiten;
3. Mitgliedschaft juristischer Personen;

Jedes Mitglied hat Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung und ist berechtigt, Anträge im Rahmen der Interessen der ATW nach § 2 einzubringen.

Jedes Mitglied oder bei juristischen Personen dessen Vertreter kann nach der Satzung wählen und gewählt werden. Die Übertragung von Mitgliedsrechten ist nur auf Betriebsangehörige zulässig, nicht aber auf Außenstehende oder andere Mitglieder.

Die Mitglieder sind verpflichtet, die ATW bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen, das Interesse der ATW zu wahren, die erforderlichen Auskünfte zu erteilen, die Bestimmungen der Satzung zu beachten und die nach dieser Satzung getroffenen Beschlüsse der Organe der ATW zu befolgen sowie die festgelegten Beiträge fristgerecht zu bezahlen.

§ 6 Organe

Die Organe der ATW sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand

§ 7 Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand des Vereins nach Bedarf, mindestens aber einmal im Geschäftsjahr einberufen. Die Einladungsfrist beträgt einen Monat. Die Einladung erfolgt per E-Mail durch den Vorstand mit Bekanntgabe der vorläufig festgesetzten Tagesordnung an die dem Verein zuletzt mitgeteilte E-Mail-Adresse des Mitglieds. Mitglieder, die über keine E-Mail-Adresse verfügen oder diese dem Verein nicht bekanntgegeben haben, werden schriftlich eingeladen.

Der erste Vorsitzende oder einer seiner Stellvertreter leitet die Versammlung.

Sie beschließt insbesondere über:

1. Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und eventuell der Geschäftsführung;
2. Entlastung und Wahl von Vorstand und eventuell Geschäftsführung;
3. Festsetzung der Beiträge, Umlagen o.ä.;
4. Festsetzung des Haushaltes für das laufende Geschäftsjahr;
5. Einsetzung von Ausschüssen und / oder Arbeitskreisen;
6. Wahl der Rechnungsprüfer;
7. vorliegende Anträge;
8. Satzungsänderungen;
9. Auflösung der ATW und Verwendung des Vermögens nach Auflösung der ATW.

Anträge, die in der Mitgliederversammlung behandelt und über die die Mitgliederversammlung abstimmen soll, müssen spätestens eine Woche vor der Versammlung beim Vorstand schriftlich eingegangen sein.

Im Übrigen kann vom ersten Vorsitzenden jederzeit eine außerordentliche Versammlung einberufen werden.

Sie muss einberufen werden, wenn der zehnte Teil der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.

Zu der Versammlung haben lediglich die Mitglieder und die vom Vorstand geladenen Gäste Zutritt, sofern vom Vorstand nicht anderes beschlossen wurde.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Teilnehmer beschlussfähig, außer im Falle des §16.

Sie beschließt, sofern die Satzung oder das Gesetz nichts zwingend Gegenteiliges bestimmt, mit einfacher Stimmenmehrheit. Jedes Mitglied hat nur eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechtes auf ein anderes Mitglied ist unzulässig. Die Form der Abstimmung bestimmt die Mitgliederversammlung selbst. Alle Wahlen erfolgen durch geheime Abstimmung.

§ 8 Vorstand

Der Vorstand besteht aus

- Vorsitzenden,
- Stellvertreter des Vorsitzenden,
- Schatzmeister
- und maximal 5 weiteren Vorstandsmitgliedern.

Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.

Der Vorstand leitet die ATW nach Maßgabe der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Jedes Vorstandsmitglied ist allein vertretungsberechtigt, nach Abstimmung mit dem Vorstand.

Der Vorsitzende ist berechtigt, in jeder Versammlung oder Sitzung eines Arbeitskreises oder Ausschusses den Vorsitz zu führen und die Versammlung usw. zu leiten, soweit hierzu nicht schon eine satzungsgemäße Verpflichtung besteht.

Im Verhinderungsfall übernimmt einer seiner Stellvertreter die Führung und Leitung.

Dem Schatzmeister untersteht das gesamte Finanzwesen der ATW. Er überwacht insbesondere den Beitragseinzug und die Ausgaben. Er stellt den Voranschlag für das Geschäftsjahr auf und bereitet alle hierzu nötigen Anträge vor. Außerdem erstattet er der Mitgliederversammlung den Kassenbericht. Im Verhinderungsfall wird er hierin von einem anderen Vorstandsmitglied vertreten.

Der Schatzmeister verfügt über die Bankvollmacht und ist berechtigt, alle Bankgeschäfte allein zu tätigen.

Zusätzlich erhalten der Vereinsvorsitzende und sein Stellvertreter eine gemeinsame Bankvollmacht.

Die Bankvollmachten werden durch Beschluss des Vorstandes erteilt und aufgehoben.

Der Vorstand ist ausschließlich der Mitgliederversammlung auskunftspflichtig.

§ 9 Geschäftsführung

Der Vorstand kann nach Anhörung der Mitgliederversammlung einen Geschäftsführer bestellen.

Der Vorstand definiert den konkreten Aufgabenbereich des Geschäftsführers und erteilt ihm die dazu notwendigen Vollmachten.

Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung dem Geschäftsführer die Bezeichnung „geschäftsführendes Vorstandsmitglied“ verleihen, der damit für die Dauer seiner Bestellung Sitz und Stimme im Vorstand hat.

An Beratungen und Abstimmungen über Angelegenheiten, die ihn selbst betreffen, kann der Geschäftsführer nicht teilnehmen.

§ 10 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt am 01.10. und endet am 30.09. des Folgejahres.

§ 11 Beiträge

Die aus der Tätigkeit der ATW erwachsenden Kosten sind von den Mitgliedern durch Beiträge aufzubringen.

Die Beiträge werden durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgesetzt und halb- oder ganzjährig erhoben.

Die Verpflichtung zur Zahlung von Beiträgen beginnt mit dem Ersten des auf den Eintritt folgenden Monats. Die für die Beitragsberechnung erforderlichen Angaben sind dem Vorstand oder der Geschäftsstelle auf Anforderung zu machen.

§ 12 Fachliche Arbeitskreise

Zum Zwecke eines engeren fachlichen Zusammenschlusses können Arbeitskreise innerhalb der ATW gebildet werden. Diese Arbeitskreise können einen Vorsitzenden aus ihrer Mitte mit einfacher Stimmenmehrheit wählen und zur Unterrichtung und gegenseitigen Aussprache in fachlichen und beruflichen Fragen Versammlungen abhalten, zu denen die Geschäftsführung und / oder ein Vorstandsmitglied einzuladen ist.

Etwaige Beschlüsse der Arbeitskreise müssen sich an die Satzung des Vereins halten. Die Durchführung beschlussfassender Versammlungen bedarf der Zustimmung des Vorstandes. Über den Verlauf der Versammlung ist an die Geschäftsstelle zu berichten.

§ 13 Fachausschüsse

Der Vorstand kann aus den Mitgliedern der Arbeitskreise Fachausschüsse berufen. Den Vorsitz in diesen Fachausschüssen führt der erste Vorsitzende der ATW. In dessen Abwesenheit ein vom Fachausschuss zu wählender Fachausschuss-Vorsitzender.

Die Sitzungen der Fachausschüsse sind im Einvernehmen mit dem ersten Vorsitzenden und der Geschäftsführung anzusetzen und durchzuführen. Die Beschlüsse dieser Fachausschüsse müssen sich an die Satzung halten.

§ 14 Wahlen

Bei Wahlen genügt einfache Stimmenmehrheit, sofern die Satzung nicht anderes vorschreibt. Bei Stimmengleichheit ist eine Stichwahl durchzuführen. Bleibt auch in der Stichwahl Stimmengleichheit, so entscheidet das Los. Alle Wahlen sind geheim und schriftlich durchzuführen.

§ 15 Beschlussfassung und Beurkundung

Beschlüsse der Organe der ATW werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst, soweit in der Satzung nicht eine andere Regelung vorgeschrieben ist. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. In Fällen geheimer Abstimmung ist der Antrag bei Stimmengleichheit abgelehnt.

Über den Verlauf der Sitzungen und Versammlungen der Organe der ATW und über alle Beschlüsse sind Niederschriften anzufertigen, vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen und in der Geschäftsstelle aufzubewahren.

§ 16 Satzungsänderung und Auflösung der ATW

Änderungen der vorstehenden Satzung sowie Auflösung der ATW können nur in einer unter Angabe des Beratungsgegenstandes ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung mit 3/4-Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Die Auflösung der ATW kann jedoch nur beschlossen werden, wenn in der Versammlung mindestens zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind. Anderenfalls ist innerhalb von vier Wochen eine neue Versammlung mit gleicher Tagungsordnung anzuberaumen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden mit 3/4-Stimmenmehrheit endgültig beschließt. Der Zeitpunkt der Auflösung ist von der Versammlung festzulegen. Etwa noch bestehende Verpflichtungen von Mitgliedern gegenüber der ATW sind im Falle der Auflösung zu erfüllen.

Bei Auflösung der ATW wird von der Mitgliederversammlung, die den Auflösungsbeschluss fasst, über die Verwendung des Vermögens und über die Deckung etwa vorhandener Verbindlichkeiten entschieden.

Die Liquidatoren werden von der Auflösungsversammlung bestellt.

§17

Diese Satzung wurde anlässlich der Mitgliederversammlung am 20.10.2023 beschlossen und ist damit in Kraft getreten.